

Jörn Patzak, Staatsanwalt

Rechtsfragen im Zusammenhang mit sog. Einkaufsgemeinschaften

Unter Einkaufsgemeinschaften versteht man Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die gemeinsam Betäubungsmittel erwerben, diese dann aber anteilig aufteilen. Es stellt sich die Frage, ob den Beteiligten jeweils nur die für sie bestimmte Menge an den Betäubungsmitteln zuzurechnen ist oder die Gesamtmenge. Die Frage möchte ich mit diesem Beitrag unter Betrachtung ergangener BGH-Entscheidungen und nach Unterscheidung der wichtigsten Fallkonstellationen beantworten:

1. Konstellation: Kein gemeinsamer Besitz der Gesamtmenge, da nur ein Beteiligter für den Erwerb der Betäubungsmittel verantwortlich ist

Der 3. Strafsenat des BGH war jüngst mit einem Fall befasst, in dem nur der Mitbeschuldigte nach Absprache mit dem Angeklagten zu einem Verkäufer nach Hamburg gefahren war, um dort in „Einkaufsgemeinschaft“ jeweils 200 Gramm Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von 7,3% Amphetaminbase zu erwerben (Beschl. v. 17.4.2012, 3 StR 131/12). Der Mitbeschuldigte teilte die Betäubungsmittel nach seiner Rückkehr in seiner Wohnung mit dem Angeklagten hälftig auf. Anschließend verbrauchten der Angeklagte und der Mitbeschuldigte – jeder für sich - 10 Gramm des Amphetamins selbst, 90 Gramm verkauften sie gewinnbringend weiter.

Die Vorinstanz hatte den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Erwerb von Betäubungsmitteln verurteilt, wobei das Landgericht dem Angeklagten auch die Mengen zugerechnet hat, die der Mitbeschuldigte aus seinem eigenen Anteil zur Weiterveräußerung bestimmt hatte. Diese Entscheidung hob der BGH mit der Begründung auf, dass der gemeinsame Einkauf die Beteiligten selbst dann nicht zu Mittätern des Handeltreibens mache, wenn sich durch die Einkaufsgemeinschaft günstigere Einkaufsbedingungen ergäben. Der Angeklagte, der zu keinem Zeitpunkt Mitbesitzer an der Gesamtmenge gewesen sei, habe keinen Einfluss auf die Gestaltung der vom Beteiligten geplanten Umsatzgeschäfte gehabt, so dass eine Zurechnung der vom Mitbeschuldigten gekauften Menge beim Angeklagten ausscheide. Der Angeklagte sei also nur wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (90 Gramm Amphetamin zum Zwecke des Weiterverkaufs) in Tateinheit mit Erwerb von Betäubungsmitteln (10 Gramm Amphetamin zum Eigenkonsum) zu verurteilen.

2. Konstellation: Mitbesitz an der Gesamtmenge, entweder durch eine gemeinsame Fahrt zum Verkäufer oder durch arbeitsteiliges Vorgehen beim Erwerb

Davon zu unterscheiden – worauf auch der Senat in der vorgenannten Entscheidung (s. dort unter Rn. 7) hinweist - sind Fälle, in denen der Angeklagte Mitbesitz an den gemeinsam beschafften Betäubungsmitteln erlangt hat. So hat der 1. Strafsenat des BGH entschieden (1 StR 137/02 = NStZ-RR 2003, 57), dass bei Einkaufsgemeinschaften beim gemeinsamen Besitz durch die Beteiligten dann von einem gemeinschaftlichen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln ausgegangen werden kann, wenn durch den Sammelkauf der Gesamtmenge die Transportkosten reduziert und angesichts der größeren Menge, die erworben wird, auch der Kaufpreis

geringer ausfällt. Dem vom BGH entschiedenen Fall lag zu Grunde, dass mehrere Beteiligte wiederholt Beschaffungsfahrten in unterschiedlicher Besetzung, zumeist aber mit allen Beteiligten zusammen, von jeweils zwischen 40 und 60 Gramm Heroin durchführten, um die Betäubungsmittel nach der Rückkehr anteilig aufzuteilen und – jeder für sich - überwiegend gewinnbringend weiterzuverkaufen und zum Teil selbst zu konsumieren. Hier hat der BGH ein gemeinschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Handelsmenge) in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln (Eigenverbrauchsmenge) in nicht geringer Menge in Bezug auf die Gesamtmenge angenommen. Da ein arbeitsteiliges Vorgehen am Erwerb der Betäubungsmittel vorgelegen habe, gelte dies – so der BGH – auch, soweit nicht alle Beteiligten unmittelbar am Ankauf und beim Transport mitgewirkt haben.

Soweit die Betäubungsmittel gemeinsam erworben und in der Gesamtmenge zum Bestimmungsort transportiert werden, teilt der 2. Strafsenat des BGH (2 StR 249/02 = NStZ 2003, 90) die Auffassung des 1. Strafsenats. Etwas anderes gelte nach Auffassung des 2. Strafsenats aber dann, wenn die Betäubungsmittel nach dem gemeinschaftlichen Kauf vor dem Rücktransport anteilig an die Beteiligten aufgeteilt würden. In diesem Fall sei nicht mehr von ihrer Tatherrschaft an der Gesamtmenge auszugehen, so dass eine Zurechnung der Gesamtmenge nicht in Betracht komme.

Diese Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufteilung der Betäubungsmittel ist in der Literatur indes zu Recht auf Kritik gestoßen. Es kann schließlich keinen Unterschied machen, ob die Gesamtmenge nach dem Ankauf geteilt im Fahrzeug transportiert wird oder nicht, da im Falle solcher Einkaufsgemeinschaften das Interesse der Handelnden wegen des günstigeren Preises beim Kauf einer größeren Menge immer auf die Gesamtmenge gerichtet ist (Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, § 29/Teil 5, Rn. 186; Weber, BtMG, 3. Auflage, § 29a Rn. 137; Winkler NStZ 2003, 247).

3. Konstellation: Einkaufsfahrt, bei der nicht eine Gesamtmenge gekauft wird, sondern jeder Beteiligte Betäubungsmittel für sich selbst erwirbt

Schließlich möchte ich noch auf eine weitere Konstellation eingehen, die zwar nicht als „Einkaufsgemeinschaft“ im eigentlichen Sinne zu qualifizieren ist, in der Praxis aber häufig vorkommt. Es sind Fälle, in denen mehrere Personen gemeinsam zum Ankauf von Betäubungsmitteln an einen bestimmten Ort fahren, dort aber nicht gemeinsam eine größere Menge bei einem Verkäufer beziehen, sondern jeder Beteiligte unabhängig von den anderen eine gewisse Betäubungsmittelmenge für sich erwirbt. Hier kommt eine Zurechnung der Gesamtmenge auf die Beteiligten mangels Mittäterschaft auch dann nicht in Betracht, wenn die Betäubungsmittel gemeinsam in dem zur Rückfahrt benutzten Tatfahrzeug versteckt werden (BGH StV 1992, 376; BGH NStZ 2005, 229; Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 29/Teil 5, Rn. 188).

Diese Rechtsprechung des BGH deutet darauf hin, dass in Fällen von Einkaufsgemeinschaften eine mittäterschaftliche Zurechnung der Gesamtmenge beim Handeltreiben und beim Erwerb/Besitz der Betäubungsmittel anzunehmen ist, wenn die Handelnden wegen eines günstigeren Einkaufspreises und reduzierter Transportkosten ein eigenes Tatinteresse haben und ein Mitbesitz vor der Aufteilung

der Betäubungsmittel vorliegt. Die verschiedenen Fallkonstellationen soll nochmals folgendes Schaubild verdeutlichen:

Gemeinsame BtM-Beschaffung	Mitbesitz vor Aufteilung der BtM	Ergebnis
Nein	Nein	Zurechnung der Gesamtmenge (-)
Ja	Nein	Zurechnung der Gesamtmenge (-)
Ja	Ja	Zurechnung der Gesamtmenge (+)